

An die  
aktiv Versicherten  
der Pensionskasse

St.Gallen, im Oktober 2015/jb

## Ihre Pensionskasse – ab 1. Januar 2016 im Beitragsprimat

Geschätzte Mitglieder der Pensionskasse

In den vergangenen Monaten haben wir Sie mehrfach über den geplanten Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat informiert. Am 23. September 2015 hat nun der Stiftungsrat das neue **Reglement über die Personalvorsorge – gültig ab 1. Januar 2016** – beschlossen. Das Reglement wird nach der Schlussredaktion demnächst auf der Homepage der Pensionskasse unter [www.pkath.ch](http://www.pkath.ch) einsehbar sein.

Es ist uns ein Anliegen, Sie über die wichtigsten Änderungen und dessen Auswirkungen zu informieren:

### 1. Wie funktioniert das Beitragsprimat?

Ab 1. Januar 2016 wird der Vorsorgeplan der Pensionskasse der Diözese St.Gallen im Beitragsprimat geführt. Der augenfälligste Unterschied der beiden Systeme Leistungs- und Beitragsprimat bildet die Berechnung der Altersrente. Im geltenden Leistungsprimat wird die Altersrente in Prozent des versicherten Verdienstes berechnet. Der versicherte Verdienst, multipliziert mit dem Rentensatz, ergibt die jährliche Altersrente. Der Rentensatz steigt in Abhängigkeit der Versicherungsjahre. Bei voller Beitragsdauer konnte mit 65 Jahren der maximale Rentensatz von 50.4% erreicht werden.

#### Beispiel für die Berechnung der Altersrente im Leistungsprimat

<b>Versicherter Verdienst</b> CHF 50'000	<b>X</b>	<b>Rentensatz</b> 50.40%	<b>=</b>	<b>Jahrsrente</b> CHF 25'200
---	----------	-----------------------------	----------	---------------------------------

Im Leistungsprimat ist die Rentenhöhe im Voraus berechenbar.

Im Beitragsprimat errechnet sich die Altersrente aufgrund des zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Sparguthabens. Das vorhandene Sparguthaben wird durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt.

## Beispiel zur Berechnung der Altersrente im Beitragsprimat

<b>Sparguthaben</b> CHF 458'182	<b>X</b>	<b>Umwandlungssatz</b> 5.50%	<b>=</b>	<b>Jahrsrente</b> CHF 25'200
------------------------------------	----------	---------------------------------	----------	---------------------------------

Im Beitragsprimat kann eine versicherte Person mit einem versicherten Verdienst von CHF 50'000 dieselbe Rentenhöhe erreichen wie im Beispiel zum Leistungsprimat, wenn bis zur Pensionierung ein Sparguthaben von CHF 458'182 angehäuft wird.

## Wie setzt sich das Sparguthaben im Beitragsprimat zusammen?

Eintrittsleistung (beim Primatswechsel ist dies die Austrittsleistung im Leistungsprimat)

- + Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- + Einlagen und persönliche Einkäufe
- + jährliche Zinsgutschrift
- = Sparguthaben

Der Sparprozess im Beitragsprimat ähnelt einem Sparheft und ist dadurch sehr transparent und nachvollziehbar. Die jährliche Zinsgutschrift auf dem gebildeten Sparguthaben richtet sich nach der erzielten Rendite und der finanziellen Lage der Pensionskasse. Während im Leistungsprimat die Verzinsung unverändert bleibt, solange der Leistungsplan nicht geändert wird, kann die Verzinsung im Beitragsprimat jährlich variieren. Im Beitragsprimat geht somit das Anlagerisiko verstärkt auf die Versicherten über.

## 2. Gibt es eine Besitzstandgarantie auf den Altersleistungen beim Primatswechsel?

Gemäss Vorsorgereglement soll der Primatswechsel so vollzogen werden, dass im Beitragsprimat unter gleichen Voraussetzungen dieselbe Altersrente erreicht werden kann wie im Leistungsprimat. Mitentscheidend ist dabei die Höhe der Austrittsleistung im Leistungsprimat beim Planwechsel.

Im Leistungsprimat erfolgt ein Grossteil der Kapitalbildung vergleichsweise später als im Beitragsprimat. Dieser systembedingte Unterschied wird für die aktiv versicherten Mitglieder, die am 31. Dezember 2015 das 59. Altersjahr vollendet haben (Jahrgang 1956 und älter) mit einer Übergangseinlage kompensiert, so dass im ordentlichen Pensionierungsalter – unter der Annahme gleichbleibender Verhältnisse (gleicher Lohn, gleichbleibende Verzinsung des Sparkapitals, gleicher Umwandlungssatz) – die projizierte (hochgerechnete) Altersrente im Beitragsprimat der projizierten Altersrente im Leistungsprimat entspricht.

Den aktiv Versicherten, die am 31. Dezember 2015 das 44. Altersjahr vollenden (Jahrgang 1971 und älter), aber das 59. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird ab dem 45. Altersjahr eine stufenweise ansteigende Verstärkung des Sparguthabens gewährt, um im ordentlichen Pensionierungsalter die projizierte Renteneinbusse durch den Primatswechsel teilweise zu kompensieren.

### Berechnung der Übergangseinlage

Für jede versicherte Person der vorerwähnten Alterskategorien wird individuell per Stichtag 31. Dezember 2015 berechnet, wie hoch die Altersrente im Leistungsprimat und im Beitragsprimat im ordentlichen Pensionierungsalter (Alter 65) wäre. Sollte der Anspruch im Beitragsprimat bei der Altersleistung das bisherige Niveau erreichen oder übertreffen, ist keine Massnahme notwendig. Fällt die Altersrente im

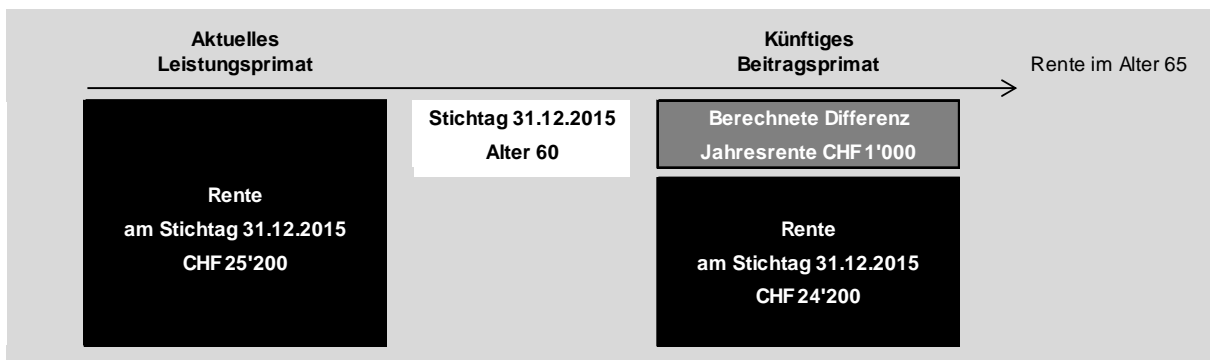
Beitragsprimat allerdings tiefer aus, erhält die versicherte Person je nach Alter eine entsprechende Einlage durch die Pensionskasse. Dabei haben die 59 bis 65-jährigen Mitglieder Anspruch auf volle Kompensation dieses Betrages, was einer Besitzstandgarantie gleichkommt. Bei der Altersgruppe der 45 bis 59-jährigen Versicherten ist ein stufenweise ansteigender Ausgleich dieses Betrages vorgesehen, wobei die 45-jährigen den niedrigsten, die 59-jährigen den höchsten Ausgleich erhalten. Versicherte, die am 31. Dezember 2015 das 44. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erhalten keine Übergangseinlage.

### Beispiel zur Berechnung einer Übergangseinlage bei voller Kompensation

	CHF
Altersrente im Leistungsprimat pro Jahr	25'200
Altersrente im Beitragsprimat pro Jahr	24'200
Jährliche Leistungseinbusse (Differenz Leistungsprimat / Beitragsprimat)	1'000
Berechnete Übergangseinlage zur Beibehaltung der Altersrente von CHF 25'200.--	18'182

Die Gutschrift der Übergangseinlage erfolgt per Stichtag 1. Januar 2016.

### Übergangseinlage



### 3. Mit welchen Beiträgen muss im Beitragsprimat gerechnet werden?

Bisher hat die Pensionskasse für die Berechnung der Beiträge bei allen Altersgruppen die gleichen Prämiensätze angewendet. Diese betragen bei den Arbeitgebenden 10.56% und bei den Arbeitnehmenden 8.44% (Total 19.0%) vom versicherten Lohn.

Neu wird zwischen den **Sparbeiträgen**, **Risikobeiträgen** und **Verwaltungskostenbeiträgen** unterschieden. Bei sämtlichen Beiträgen übernehmen die Arbeitgebenden 55% und die Arbeitnehmenden 45%.

Zudem werden zwei Sparpläne angeboten: Der **Standardplan** und der **Vorsorgeplan PLUS**. Ab dem 1. Januar 2016 haben Sie die Möglichkeit, sich mit dem Vorsorgeplan PLUS zu versichern. Dieses Vorsorgemodell ermöglicht es interessierten Personen, ihre Sparbeiträge freiwillig zu erhöhen und so fürs Alter höhere Altersleistungen anzusparen. Die Beiträge der Arbeitgebenden bleiben unverändert. Der Beitritt zum Vorsorgeplan PLUS ist jeweils beim Eintritt in die Pensionskasse oder jeweils per 1. Januar des Kalenderjahres möglich und gilt für ein Kalenderjahr. Ein Wechsel des Vorsorgeplans ist der Pensionskasse bis 30. November des Vorjahres mitzuteilen.

Die **Sparbeiträge** bewegen sich im Beitragsprimat – **nach Alter abgestuft** – ab Alter 25 zwischen **16.5% und 19.5%**. Die **Risikoprämie** für Tod und Invalidität beträgt während der gesamten Versicherungszeit **3.0%**. Zusätzlich wird ein **Verwaltungskostenbeitrag** von **1.0%** erhoben.

**Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen** gibt es im Beitragsprimat nicht mehr.

Eine weitere Massnahme zur Erhaltung des Leistungsniveaus oder zur Erhöhung des Rentenanspruchs ist die **Senkung des Koordinationsabzuges**. Dieser entspricht neu 20% des massgebenden Lohns, höchstens aber der minimalen einfachen Altersrente (2015: CHF 14'100).

### Beiträge im Beitragsprimat ab 1. Januar 2016

Alter	Sparbeiträge					Risikobeiträge		
	AN		AG	Total		AN	AG	Total
	Standard	Plus		Standard	Plus			
18 - 24	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	1.35%	1.65%	3.00%
25 - 44	7.30%	9.20%	9.20%	16.50%	18.40%	1.35%	1.65%	3.00%
45 - 64	8.00%	10.00%	10.00%	18.00%	20.00%	1.35%	1.65%	3.00%
55 - 65	8.70%	10.80%	10.80%	19.50%	21.60%	1.35%	1.65%	3.00%

Alter	Verwaltungskostenbeiträge		
	AN	AG	Total
18 - 24	0.45%	0.55%	1.00%
25 - 44	0.45%	0.55%	1.00%
45 - 64	0.45%	0.55%	1.00%
55 - 65	0.45%	0.55%	1.00%
66 - 70	0.45%	0.55%	1.00%

Alter	Beiträge Total		
	AN		AG
	Standard	Plus	
18 - 24	1.80%	1.80%	2.20%
25 - 44	9.10%	11.00%	11.40%
45 - 64	9.80%	11.80%	12.20%
55 - 65	10.50%	12.60%	13.00%
66 - 70	0.45%	0.45%	0.55%

AN = Arbeitnehmende; AG = Arbeitgebende

### Berechnung Arbeitnehmerprämie im Beitragsprimat (Beispiele)

#### Prämien einer versicherten Person im Alter 30

	Leistungsprimat bisher	Beitragsprimat ab 1.1.2016	
		Plan Standard	
		Plan PLUS	
<b>Alter versicherte Person</b>	n.r. <sup>1</sup>	<b>30</b>	<b>30</b>
Beschäftigungsgrad	<b>100%</b>	n.r. <sup>1</sup>	n.r. <sup>1</sup>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Jahreslohn	65'000	65'000	65'000
Koordinatsabzug	-21'150 <sup>2</sup>	-13'000 <sup>3</sup>	-13'000 <sup>3</sup>
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>43'850</b>	<b>52'000</b>	<b>52'000</b>
Sparprämie		7.30% <b>3'796</b>	9.20% <b>4'784</b>
Risikoprämie		1.35% 702	1.35% 702
Verwaltungskostenbeitrag		0.45% 234	0.45% 234
<b>Jahresprämie</b>	8.44% <sup>4</sup> <b>3'701</b>	9.10% <b>4'732</b> <sup>5</sup>	11.00% <b>5'720</b>

## Prämien einer versicherten Person im Alter 60

	Leistungsprimat bisher	Beitragsprimat ab 1.1.2016	
		Plan Standard	Plan PLUS
<b>Alter versicherte Person</b>	n.r. <sup>1</sup>	<b>60</b>	<b>60</b>
Beschäftigungsgrad	<b>100%</b>	n.r. <sup>1</sup>	n.r. <sup>1</sup>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Jahreslohn	90'100	90'100	90'100
Koordinatsabzug	-21'150 <sup>2</sup>	-14'100 <sup>3</sup>	-14'100 <sup>3</sup>
<b>Versicherter Lohn</b>	<b>68'950</b>	<b>76'000</b>	<b>76'000</b>
Sparprämie		8.70% <b>6'612</b>	10.80% <b>8'208</b>
Risikoprämie		1.35% 1'026	1.35% 1'026
Verwaltungskostenbeitrag		0.45% 342	0.45% 342
<b>Jahresprämie</b>	8.44% <sup>4</sup> <b>5'819</b>	10.50% <b>7'980</b> <sup>5</sup>	12.60% <b>9'576</b>

<sup>1</sup> n.r. = nicht relevant für die Berechnung

<sup>2</sup> Koordinationsabzug im Leistungsprimat: 3/4 einer maximalen AHV-Altersrente (2015: CHF 21'150)

<sup>3</sup> Koordinationsabzug im Beitragsprimat: 20% des Jahreslohns bis maximal zur Höhe einer einfachen AHV-Altersrente (2015: CHF 14'100)

<sup>4</sup> Einheitsprämie im Leistungsprimat für alle Altersgruppen

<sup>5</sup> Die höheren Prämien begründen sich mit dem höheren versicherten Lohn aufgrund der Senkung des Koordinationsabzuges

## 4. Wann beginnt das Rentenalter und bis wann ist ein Aufschub der Rente möglich?

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Altersrücktritts abhängig von den Anstellungsbedingungen beim jeweiligen Arbeitgebenden. Ab 1. Januar 2016 ist es möglich, zwischen dem **58. und 70. Altersjahr** eine Rente zu beziehen, je nach dem Zeitpunkt des Bezugs vor oder nach Alter 65 mit einer tieferen oder höheren Altersleistung. Im Alter 65 gilt ein Umwandlungssatz von 5.5%. Pro Jahr wird der Umwandlungssatz ausgehend von diesem Regelsatz im Alter 65 entweder um 0.15% angehoben oder gesenkt.

### Umwandlungssätze

Alter	Umwandlungssatz
58	4.45%
59	4.60%
60	4.75%
61	4.90%
62	5.05%
63	5.20%
64	5.35%
<b>65</b>	<b>5.50%</b>
66	5.65%
67	5.80%
68	5.95%
69	6.10%
70	6.25%

## 5. Ist auch eine Teilpensionierung möglich?

Neu haben Sie die Möglichkeit, nach **Vollendung des 58. Altersjahres** bei einer dauerhaften Reduktion des Arbeitsverhältnisses von **mindestens 20%** bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters zweimal einen **Teialtersrücktritt** geltend zu machen.

## 6. Kann das Altersguthaben wie bisher teilweise auch als Kapital bezogen werden?

Bisher konnte beim Altersrücktritt 25% des BVG-Guthabens als Kapital bezogen werden. Neu können Sie bis zu **50% des beim Rücktritt vorhandenen Sparguthabens** als Alterskapital beziehen. Mit dem Kapitalbezug werden die Altersrente und die damit verbundenen Ansprüche und Anwartschaften anteilmässig gekürzt.

## 7. Verändern sich die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod?

Eine **Vollinvalidenrente** beträgt ab dem 1. Januar 2016 in jedem Fall **50.4% des versicherten Lohnes** – im Leistungsprimat entsprach die Invalidenrente der Höhe der Altersrente – bis zum Schlussalter. Dies ist eine wesentliche Verbesserung nicht nur für die versicherten Personen, die bisher – aus welchen Gründen auch immer – nicht im reglementarischen Maximum bei einem vollen Rentensatz versichert waren, sondern aufgrund der Reduktion des Koordinationsabzuges auch für diejenigen Versicherten, die voll einkauf waren. Parallel zur Invalidenrente wird das Altersguthaben bis zum Schlussalter oder bis zum Wegfall der Invalidenrente mit 2% verzinst.

Wesentliche Verbesserungen gibt es auch bei den **Hinterlassenenleistungen**. Beim Tod eines aktiven oder invaliden Mitglieds beträgt die **Ehegattenrente 70% der Invalidenrente** – bisher 70% der versicherten Altersrente des Mitglieds – mindestens jedoch 70% der Altersrente, die bei konstantem Lohn und 2% Zins im ordentlichen Rentenalter der verstorbenen Person ausgerichtet worden wäre. Der Ansatz bei den **Kinderrenten bei Tod und Invalidität beträgt 20% der Invalidenrente** (bisher 20% der versicherten Altersrente des Mitglieds). Die Alterskinderrente entspricht pro Kind den gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

Auch der Anspruch und die Höhe des Todesfallkapitals wurden im neuen Reglement markant ausgeweitet. Bisher war die Ausrichtung des Todesfallkapitals an die versicherte Altersrente geknüpft. Neu ist die Ausrichtung des **Todesfallkapitals** von dem zum Zeitpunkt des Todes **vorhandenen Sparguthabens** abhängig.

## 8. Gibt es Änderungen beim Eintritt in die obligatorische Versicherung?

Ab 1. Januar 2016 haben der Pensionskasse alle Arbeitnehmenden beizutreten, deren massgebender Lohn im **Minimum der minimalen einfachen AHV-Altersrente** entspricht. Diese beträgt für **2016 CHF 14'100**. Bisher betrug die Eintrittsschwelle drei Viertel einer maximalen AHV-Altersrente. Für 2015 sind dies CHF 21'150. Die Senkung der Eintrittsschwelle führt zu einer Vergrösserung des Versichertenkreises. Dabei kommen insbesondere Personen mit kleinen Einkommen, etwa solche mit einem Teilzeitpensum oder Frauen mit Betreuungspflichten, in den Genuss der Neuerung.

## 9. Können auch weiterhin Einkäufe zur Verbesserung der Leistungen getätigt werden?

**Einkäufe** sind auch im Beitragsprimat möglich, solange das **reglementarische Maximum** nicht erreicht wird.

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich des vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn.

**Einkaufstabelle**

Alter	max. Sparguthaben		Alter	max. Sparguthaben	
	Standard	Plus		Standard	Plus
25	16.5%	18.4%	45	426.9%	476.0%
26	33.3%	37.2%	46	453.5%	505.5%
27	50.5%	56.3%	47	480.5%	535.6%
28	68.0%	75.8%	48	508.1%	566.4%
29	85.9%	95.8%	49	536.3%	597.7%
30	104.1%	116.1%	50	565.0%	629.6%
31	122.7%	136.8%	51	594.3%	662.2%
32	141.6%	157.9%	52	624.2%	695.5%
33	161.0%	179.5%	53	654.7%	729.4%
34	180.7%	201.5%	54	685.8%	764.0%
35	200.8%	223.9%	55	719.0%	800.9%
36	221.3%	246.8%	56	752.9%	838.5%
37	242.2%	270.1%	57	787.5%	876.8%
38	263.6%	293.9%	58	822.7%	916.0%
39	285.3%	318.2%	59	858.7%	955.9%
40	307.5%	343.0%	60	895.3%	996.6%
41	330.2%	368.2%	61	932.7%	1038.1%
42	353.3%	394.0%	62	970.9%	1080.5%
43	376.9%	420.3%	63	1009.8%	1123.7%
44	400.9%	447.1%	64	1049.5%	1167.8%
			65	1090.0%	1212.7%

Im Leistungsprimat war es möglich, sich bis auf den maximalen Rentensatz von 50.4% der versicherten Besoldung einzukaufen. Im Beitragsprimat ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn massgebend. Durch den höheren versicherten Lohn aufgrund der Senkung des Koordinationsabzuges und durch den Plan PLUS entsteht im Beitragsprimat ein zusätzliches Einkaufspotential zur Verbesserung der Leistungen.

Wir empfehlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

## Beispiel Einkaufsberechnung im Standardplan

<b>Lebensalter versicherte Person</b>		<b>55</b>
<b>Leistungsprimat bis 31.12.2015</b>		
Jahreslohn	CHF	86'150
Koordinationsabzug*	CHF	<u>-21'150</u>
Versicherter Lohn	CHF	65'000
Rentensatz	%	50.40
Deckungskapital		326'000
<b>Einkaufspotential</b>		<b>0</b>
<b>Beitragsprimat ab 1.1.2016</b>		
Jahreslohn	CHF	86150
Koordinationsabzug*	CHF	<u>-14'100</u>
Versicherter Lohn	CHF	72'050
Satz gemäss Einkaufstabelle im Alter 55		719%
Maximalbetrag gemäss Berechnung	CHF	518'000
Vorhandenes Kapital	CHF	<u>-326'000</u>
<b>Einkaufspotential</b>	<b>CHF</b>	<b>192'000</b>

\*Stand 2015

## 10. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat.
- Gewährung einer individuellen Übergangseinlage ab Alter 45.
- Volle Leistungswahrung beim Übergang in das Beitragsprimat ab Alter 59.
- Höhere Kosten beim Alterssparprozess im Beitragsprimat.  
(Nicht wegen dem Beitragsprimat, sondern weil die Kosten der Pensionskasse reduziert werden müssen.)
- Senkung des Koordinationsabzuges und der Eintrittsschwelle (dadurch bessere Versicherung tiefer Löhne und Vergrösserung des Versichertenkreises).
- Wegfall der Nachfinanzierungsbeiträge bei Lohnerhöhungen.
- Mit Planwahl, Kapitaloption und Teilpensionierung mehr Flexibilität.
- Deutlich verbesserter Risikoschutz.
- Invalidenrenten in Abhängigkeit des versicherten Lohnes.
- Hinterlassenenleistungen in Abhängigkeit der Invalidenrente.
- Todesfallkapital in Abhängigkeit des Altersguthabens.
- Erhöhter Todesfallschutz bei Pensumsreduktion.
- Zusätzlich: Senkung des technischen Zinssatzes von 3% auf 2% zur Stärkung der Pensionskasse.



## 11. Was haben Sie vorzukehren?

### Planwahl

Ihnen steht, wie oben beschrieben, neu alternativ zum Standardsparplan der Plan PLUS zur Verfügung. Wenn Sie den Standardplan wünschen, müssen Sie nichts unternehmen. Entscheiden Sie sich aber für den **Plan PLUS**, teilen Sie dies bitte dem Arbeitgeber **bis Mitte Dezember 2015** mit. Die Planwahl kann in der Folge jährlich bis spätestens 30. November auf den 1. Januar des Folgejahres angepasst werden.

Bei der Wahl des PLUS-Planes bezahlen Sie höhere Sparbeiträge. Damit können Sie Ihre Altersvorsorge verbessern. Gleichzeitig reduziert sich aufgrund der höheren Sparbeiträge das steuerbare Einkommen. Die Sparbeiträge des Arbeitgebers verbleiben unverändert.

### Meldung von Anspruchsberechtigten

Mitglieder der Pensionskasse haben die Möglichkeit, Ihre Lebenspartnerin oder Ihren Lebenspartner unter gewissen Voraussetzungen zu begünstigen. Für die Voraussetzungen verweisen wir Sie auf Art. 49 des Reglements. Dazu ist es allerdings notwendig, dass die anspruchsberechtigte Person vom Mitglied zu Lebzeiten der Pensionskasse gemeldet wurde.

### Zu den Informationsveranstaltungen:

Am 11. September 2015 haben wir Sie zu Informationsveranstaltungen zum Primatswechsel eingeladen. Dazu sind zahlreiche Anmeldungen eingegangen.

Denjenigen Mitgliedern, die sich zu einer der Veranstaltungen angemeldet haben, können wir nunmehr die definitiven Veranstaltungsorte wie folgt bekannt geben:

<b>Schmerikon,</b>	<b>Mittwoch, 21. Oktober 2015 um 18.30 Uhr</b> <b>Pfarrzentrum Schmerikon, Obergasse 44</b>
<b>St.Gallen-Neudorf,</b>	<b>Donnerstag, 22. Oktober 2015 um 18.30 Uhr</b> <b>Pfarrheim St. Maria Neudorf, Rorschacherstrasse 255</b>
<b>Buchs,</b>	<b>Mittwoch, 04. November 2015 um 18.30 Uhr</b> <b>Kath. Pfarrheim (bei der Kirche), Pfrundgutstrasse 5</b>

Für Fragen rund um den Primatswechsel steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Pensionskasse der Diözese St.Gallen**



Hans Wüst  
Präsident des  
Stiftungsrates



Gion Pieder Casaulta  
Präsident des  
Vorsorgeausschusses



Johann Bobleter  
Geschäftsführer